

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

NR. 18/2023 15.12.2023

Gebührenordnung der Ethik-Kommission der Alice-Salomon-Hochschule Berlin*

^{*} Vom Kuratorium der ASH Berlin auf der Sitzung am 13.12.2023 beschlossen.



Gebührenordnung der Ethik-Kommission der Alice Salomon Hochschule Berlin vom13. Dezember 2023

Auf Grund von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der Grundordnung der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) und § 11 Abs. 1 der Satzung für die Ethik-Kommission der ASH Berlin erlässt das Kuratorium der ASH Berlin folgende Ordnung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Beratung von Studien durch die Ethik-Kommission der Alice Salomon Hochschule Berlin wird eine Gebühr erhoben, soweit die Studien auf hoheitlicher Grundlage durchgeführt werden. Die Gebühren werden mit der Anberaumung des ersten Termins fällig, in dem sich die Ethik-Kommission inhaltlich mit dem Antrag beschäftigt. Bei Begutachtungen von Studien, die auf privatrechtlicher Grundlage basieren, wird ein Entgelt auf vertraglicher Grundlage erhoben.
 - Für Begutachtungen von Forschungsprojekten, die auf hoheitlicher Grundlagefür Angehörige der ASH Berlin und im Rahmen der Tätigkeit an der ASH Berlin durchgeführt werden sowie keine finanzielle Förderung Dritter erhalten, wird keine Gebühr erhoben.
 - 2. Für Begutachtungen von Forschungsprojekten, die auf hoheitlicher Grundlage für Angehörige der ASH Berlin erstellt werden und die durch Dritte gefördert werden, fällt eine Gebühr in Höhe der Personaleinzelkosten an, die nach Möglichkeit über den Drittmittelgeber abzurechnen ist. Für das Jahr 2024 beträgt diese Gebühr 1.915,44 €, für die Folgejahre wird die Gebühr bis auf Widerruf um jährlich 3,5 % gesteigert.
 - 3. Für Begutachtungen von Forschungsprojekten, die auf hoheitlicher Grundlage für nicht der ASH Berlin angehörigen Personen oder Institutionen bzw. außerhalb deren Tätigkeit für die ASH Berlin durchgeführt werden, wird eine Gebühr in Höhe der Vollkosten (ohne Gewinn) erhoben. Für 2024 beträgt diese Gebühr 3.084,75 €. Für die Folgejahre wird die Gebühr bis auf Widerruf um jährlich 3,5 % gesteigert. Promotionsstudierende, die eine Promotionsvereinbarung mit einer_einem Hochschullehrer_in der ASH Berlin und eine Promotionsanmeldung an der ASH Berlin vorlegen, sind von dieser Gebühr befreit.
- (2) Die Kosten für in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten Sind von der_dem Antragsteller_in in voller Höhe (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) zu erstatten.
- (3) Gutachten von externen Sachverständigen, die von der Ethik-Kommission bestellt werden, erhalten pro Beauftragung eine Vergütung in der Höhe von bis zu 250, 00 Euro. Die jeweilige Vergütungshöhe wird im Einvernehmen mit der_dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission durch die_den Kanzler_in festgelegt.



§ 2 Gebührenschuldnerin

(1) Schuldnerin der Gebühren und Auslagenerstattung ist die_der Antragssteller_in gem. § 6 Abs. 2 der Satzung für die Ethik-Kommission der Alice Salomon Hochschule.

§ 3 Fälligkeit der Zahlungspflicht

- (1) Die Gebühr und gegebenenfalls Auslagenerstattung sowie etwaige Umsatzsteuer (für Externe Antragssteller_innen bzw. Für Projekte außerhalb des Rahmens der Tätigkeit für Die ASH Berlin) werden mit Rechnungsstellung fällig.
- (2) Die Ethik-Kommission kann eine Vorschussrechnung stellen und ihr Tätigwerden von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen. Nach Abschluss des Verfahrens wird der_dem Antragsteller_in eine Endabrechnung erteilt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Ethik-Kommission der Alice Salomon Hochschule Berlin vom 22. Februar 2011 außer Kraft.

Berlin, den 13.12.2023

Prof. Dr. Bettina Völter Rektorin

Allgemeiner Hinweis:

In Rechtstexten (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) ist mit neutralen Formulierungen und falls dies nicht möglich ist, mit der ausgeschriebenen männlichen und weiblichen Form zu gendern.